

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 361/2002

Sitzung vom 26. Februar 2003

**215. Anfrage (Kinderzulagen: Auswirkungen der Einführung der
Zweiteilung der Zulagensätze nach § 5a KZG)**

Kantonsrätin Chantal Galladé, Winterthur, Kantonsrat Luc Pillard, Illnau-Effretikon, und Kantonsrätin Käthi Furrer, Dachsen, haben am 10. Dezember 2002 folgende Anfrage eingereicht:

In der Diskussion um die Revision des Kinderzulagengesetzes (KZG) wurden kritische Stimmen sowohl von Gewerbesteuer wie auch vom Gewerkschaftsbund bezüglich des administrativen Aufwandes infolge der Zweiteilung der Zulagensätze laut. An der Sitzung der Kommission für Familienausgleichskassen vom 3. Dezember 2001 beschwerte sich beispielsweise der damalige Vertreter des kantonalen Gewerbeverbandes, dass die Zweiteilung der Zulagensätze gerade für die KMU wiederum zusätzlichen administrativen Aufwand nach sich ziehen werde.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch muss der administrative Aufwand der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) für die Einführung des § 5a KZG beziffert werden?
2. Wie hoch sind die wiederkehrenden administrativen Aufwendungen der SVA für die Zweiteilung der Zulagensätze?
3. Lassen sich die Kosten der übrigen Familienausgleichskassen für die Einführung beziehungsweise die wiederkehrenden Kosten der Zweiteilung der Zulagensätze abschätzen?
4. Mit welchen zusätzlichen Kosten war die ungleichzeitige Einführung des § 5a KZG und des bilateralen Vertrages beziehungsweise des EFTA-Abkommens verbunden?
5. Welchen Aufwand mussten die Arbeitgeber infolge der aufwendigen Wohnsitzbescheinigung für Kinder ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf sich nehmen?
6. Wie viele Wohnsitzbescheinigungen wurden bis 31. August 2002 nicht oder ungenügend dokumentiert beigebracht? Was sind die Gründe? Wer trägt die Verantwortung und wer die Konsequenzen?
7. Wie viele im Ausland lebende Kinder sind vom § 5a KZG betroffen?
8. Wie hoch sind die Einsparungen der SVA infolge § 5a KZG? Wie hoch sind die Einsparungen der übrigen anerkannten Familienausgleichskassen?

9. In welchem Verhältnis stehen die Einsparungen zu den administrativen Aufwendungen der Betriebe und der Familienausgleichskassen infolge § 5a KZG?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Chantal Galladé, Winterthur, Luc Pillard, Illnau-Effretikon, und Käthi Furrer, Dachsen, wird wie folgt beantwortet:

Die Anfrage bezieht sich zwar auf die kantonale Familienausgleichskasse (geführt durch die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich), sie erkundigt sich aber auch nach den Einsparungen und administrativen Aufwendungen der privaten Familienausgleichskassen und nach dem Aufwand der Arbeitgeber, der sich daraus ergibt, dass Kinderzulagen nach dem neuen § 5a Abs. 2 KZG (LS 836.1) für Kinder ohne Wohnsitz in der Schweiz gegenüber den im Inland wohnenden nach Kaufkraft des Ziellandes abzustufen sind. Der Anspruch besteht nur dann, wenn der betreffende Staat mit der Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Zur Beantwortung der Fragen werden nachfolgend die Stellungnahme der kantonalen Familienausgleichskasse sowie der eingeholte Bericht der Familienausgleichskasse Zürcher Arbeitgeber zusammengefasst wiedergegeben. Diese private Kasse wurde um Auskunft ersucht, weil sie eine gut durchmischte Mitgliederstruktur hat und zu den grossen Familienausgleichskassen im Kanton zählt.

Kantonale Familienausgleichskasse

Der administrative Aufwand der kantonalen Familienausgleichskasse für die Einführung von § 5a KZG lag im üblichen Rahmen einer Gesetzesrevision. Bei den Programmanpassungen konnte auf die vergleichbare Lösung des Kantons St. Gallen zurückgegriffen werden, sodass dank gemeinsamen EDV-Applikationen von 16 Sozialversicherungsanstalten und Ausgleichskassen keine namhaften Zusatzaufwendungen entstanden. Die Gestaltung der Dokumente und Unterlagen wurde im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit umgesetzt. Für die Bearbeitung der Wohnsitzbestätigungen entstand ein einmaliger Aufwand von rund 60 Arbeitstagen.

Die Prüfung des Wohnsitzes erfolgt jeweils im Rahmen der üblichen Erfassungsarbeiten und verursacht keinen nennenswerten Mehraufwand.

Die kantonale Familienausgleichskasse kannte die gegenwärtige Wohnadresse der Bezügerinnen und Bezüger von Kinderzulagen nicht. Daher wurden die Wohnsitzformulare den Arbeitgebern zugestellt. Deren Aufgabe beschränkte sich auf die Weiterleitung an die jeweiligen Ar-

beitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Pflicht zur Einreichung der ausgefüllten Bescheinigungen an die Kasse lag einzig bei den bezugsberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Zahlreiche Arbeitgeber sammelten jedoch die Wohnsitzbescheinigungen wieder ein und stellten sie der Kasse zu.

Im September 2002 wurde ein Erinnerungsschreiben für all jene Bezügerinnen und Bezüger von Kinderzulagen versandt, die noch keine Wohnsitzbescheinigung eingereicht hatten. Dadurch wurden fast alle fehlenden Wohnsitzbescheinigungen beigebracht.

Eine Aussage, wie viele im Ausland lebende Kinder betroffen sind bzw. welche finanziellen Auswirkungen § 5a KZG hat, ist erst mit dem Jahresbericht 2002 zu erwarten.

Familienausgleichskasse Zürcher Arbeitgeber

Durch die Einführung der Änderungen per 1. Mai 2002 entstand ein einmaliger, nicht unerheblicher Mehraufwand, weil die normale Abrechnungsperiode mit dem Kalenderjahr zusammenhängt. Kassenseitig entstanden primär Mehrarbeiten im Controlling und bei der Spedition. Die Softwareapplikationen wurden von einem Interessenpool (IGAKIS) entwickelt und bereitgestellt.

Eine Wohnsitzbescheinigung wurde nicht verlangt. Den angeschlossenen Arbeitgebern wurden Listen der anspruchsberechtigten Mitarbeitenden und von deren Kindern mit der Bitte um Abklärung zugestellt.

Klein ist sowohl die Anzahl der von § 5a KZG betroffenen Kinder im Ausland mit vermindertem oder weggefallenem Anspruch wie auch die Zahl der Kinder, die von der zeitlich getrennten Einführung der KZG-Änderung und der bilateralen Verträge betroffen wurden. Obwohl die entsprechenden Einsparungen gering waren (kleiner als 1% der jährlichen Zulagensumme), lagen sie immer noch über den damit verbundenen Verwaltungsmehrkosten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i.V.

Hirschi